



Zahl 031-2/2024

Betrifft: Widmungsänderung Gste. 1516/2, 1516/1 - Löple Alm

K u n d m a c h u n g

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am **03.09.2024** gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Lotz (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf vom **25.07.2024** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke **1516/2, 1516/1** KG Sölden (**Projektnummer 220-2023-00018**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **1516/1 KG 80110 Sölden**

rund 205 m²

von FL - Freiland § 41

in

SBr-2 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant, Gastlokal mit einer max. Nettotonutzfläche von 505 m²

sowie

rund 40 m²

von SFSi - Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

SBr-2 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant, Gastlokal mit einer max. Nett Nutzfläche von 505 m²

weitere Grundstück **1516/2 KG 80110 Sölden**

rund 1058 m²

von SJs-9 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Jausenstation / Schihütte mit: Lagerräumen, WC-Anlagen, Personalzimmer u. Personalaufenthaltsraum sowie einer Garage im Kellergeschoß; Räumlichkeiten zur Ausschank u. Bewirtung der Gäste im Gesamtausmaß von max. 215 m² Bruttogeschoßfläche im Erdgeschoß mit einer befestigten Terrasse von max. 275 m² Nutzfläche

in

SBr-2 - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant, Gastlokal mit einer max. Nett Nutzfläche von 505 m²

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 04.09.2024 bis einschließlich 03.10.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter www.soelden.tirol.gv.at oder auf der Gem2Go –App abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

ANSCHLAGTAFEL	
Kundmachung vom:	04. September 2024
Kundmachung bis:	03. Oktober 2024
Abnahme am:	10. Oktober 2024
Der Bürgermeister:	



Dieses Dokument wurde von Mag. Anna-Lena Riml elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.soelden.gv.at/Amtssignatur
Signatur aufgebracht am 04.09.2024

